



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 38/2007**

**Zulassungssatzung der Universität Konstanz  
für den Master-Studiengang  
Romanische Literaturen**

**Vom 8. Mai 2007**

Herausgeber:  
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „Romanische Literaturen“**

**vom 8. Mai 2007**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Bewerbung**

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Romanische Literaturen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Romanistik.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Romanistik ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der StPA berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Romanische Literaturen ist der Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens 3-jährigen B.A.-Studiengangs oder eines anderen Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses mit einer romanischen Philologie als Haupt- oder Nebenfach, z.B. Französische, Italienische oder Spanische Studien.
- (2) Absolventen anderer B.A.-Studiengänge wie etwa LKM oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit einem überdurchschnittlichen Abschluss werden in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls zugelassen, sofern Sprachkenntnisse vorhanden sind und in dem anderen Studiengang Studienleistungen erbracht wurden, die ein erfolgreiches Masterstudium im Fach Romanische Literaturen erwarten lassen. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Romanistik
- (3) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Romanistik.
- (5) Die Zulassung ist zu untersagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. März 2006 (Amtl. Bkm. 8e/2006) außer Kraft.

Konstanz, 8. Mai 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
Rektor